Amtsgericht Lichtenberg
Zivilprozess

Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90253-377/240
Telefax: 030 90253-449
Zimmer: 2417/2416
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
20 C 246/19

gefertigt am: 22.08.2019
Datum
20.08.2019

Das Gericht weist zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung auf folgende vorläufige Rechtsauffassungen hin:

Nach der Auffassung des Gerichtes kann offenbleiben, ob der Beklagte den Vertrag als Verbraucher oder Unternehmer abgeschlossen hat, da das Widerrufsrecht mit der Ausführung des Vertrages entsprechend der Regelung des § 356 Abs. 5 BGB erloschen ist. Der Beklagte hat eine entsprechende Belehrung über den Verlust seines Widerrufsrechts erhalten und unterzeichnet. Die Klägerin hat im Informationsblatt zum Vertrag zweifach in Fettdruck und umrahmt darauf hingewiesen, dass mit der sofortigen Durchführung des Vertrages der Verlust des Widerrufsrechts einhergeht. Darunter hat der Beklagte direkt seine Unterschrift geleistet. Umstände, die gegen den Verlust des Widerrufsrechts sprechen, sieht das Gericht nicht. Die Widerrufsbelehrung ist nach der Auffassung des Gerichtes auch nicht fehlerhaft. Die angefertigte veröffentlichte Fotoanzeige ist auch ein digitaler Inhalt im Sinne von § 312 f Abs. 3 BGB. Der vereinbarte Preis unterliegt nach der Auffassung des Gerichtes keiner AGB-Kontrolle. Umstände dafür, dass dieser Preis gemäß § 138 Abs. 2 BGB sittenwidrig ist, sieht das Gericht nicht. Das Gericht hat auch keine hinreichenden Bedenken gegen die Ortsüblichkeit, da die von dem Beklagten eingeholten Angebote nicht mit der von der Klägerin angebotenen Leistung übereinstimmen. Das Angebot der Klägerin enthält zusätzlich eine Bannerwerbung, Zugang zur Liste Castingtermine, Prüfung und Weiterleitung von Anfragen und die Verwertungsrechte an den angefer-

tigten Bildern gehen auf den Kunden über. Sofern der Beklagte allein auf den Wert der Herstellung der Fotoserie abstellt, greift dies zu kurz. Der Vertrag der Parteien beinhaltet zwei verschiedene Leistungen: Einmal die Anfertigung von ·digitalen Bildern, von denen fünf Bilder für die Veröffentlichung im Internet ausgesucht werden sollten und zum anderen die Veröffentlichung dieser Bilder in einer Zeitung inklusive der Teilnahme eines Bildes an der Bannerwerbung auf der Titelseite sowie auf zwei weiteren Portalen. Dass der vereinbarte Preis für dieses Gesamtpaket an Leistungen nicht ortsüblich sein sollte, ist nicht substantiiert von dem Beklagten durch substantiierte Einreichung von Gegenangeboten bestritten worden. Beide Parteien erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme auf den gerichtlichen Hinweisen des Gerichtes von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT LICHTENBERG BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.08.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig